jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/9/28 4Ob167/04v, 4Ob158/06y, 4Ob118/06s, 17Ob12/08a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.2004

Norm

MSchG §10a

Rechtssatz

Das Einfüllen einer Ware in eine durch eine fremde Marke gekennzeichnete Verpackung (ein Behältnis) ist eine Markenbenutzungshandlung im Sinn des § 10a MSchG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 167/04v
  Entscheidungstext OGH 28.09.2004 4 Ob 167/04v
- 4 Ob 118/06s
  Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 118/06s
  Veröff: SZ 2006/141
- 4 Ob 158/06y
  Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 158/06y
  Beisatz: Hier wurde jedoch die Beeinträchtigung des Ausschließlichkeitsrechts des Markeninhabers verneint, weil die Benutzung keine Außenwirkung hatte und die Marke deshalb nicht als Herkunftshinweis wahrgenommen wurde. (T1); Beisatz: Befüllung eines stationären Flüssiggastanks der Markeninhaberin, der von ihrem Kunden für 10 Jahre gemietet wird und auf der Tankdeckelinnenseite mit ihrer Marke gekennzeichnet ist, durch einen anderen Anbieter von Flüssiggas. (T2)
- 17 Ob 12/08a
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 17 Ob 12/08a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119404

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at